BEBAUUNGSPLANSATZUNG NR.4

DER GEMEINDE WOLTERSDORF

TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1:2000 ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS.7 BAUGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
SO Windkraftanlage	SONSTIGE SONDERGEBIETE	§ 11 ABS.2 BAUNVO
WKA SO	HIER: WINDKRAFTANLAGEN	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB
OK 100,00 m über Gelände	MAX. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE	§ 16 ABS.2 NR.4 BAUNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 ABS.1 NR.2 BAUGB
	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
	MIT GEH-,FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9 ABS.1 NR.21 BAUGB
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		§ 9 ABS.1 NR.18 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS.1 NR.18A BAUGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 ABS.1 NR.20,25 UND ABS.6 BAUGB
	ANPFLANZUNGEN VON SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (HIER: KNICK) NEU UND SANIERUNG	§ 9 ABS.1 NR.25A BAUGB
	BÄUME ERHALTEN	§ 9 ABS.1 NR.25B BAUGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		§ 9 ABS.6 BAUGB
	SONSTIGE BEPFLANZUNGEN ERHALTEN (HIER: KNICK)	§ 9 ABS.6 BAUGB § 15B LNATSCHG
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
62,00	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
	MASSANGABE IN METER	
	500 M ABSTANDSLINIE ZUR WOHNBEBAUNG	
	FREIZUHALTENDE KURVENRADIEN FÜR ERRICHTUNG DER WK- ANLAGEN	

TEIL B - TEXT

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 BAUGB

1. SONSTIGES SONDERGEBIET GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 ABS.2 BAUNVO
IN DEM SONSTIGEN SONDERGEBIET SIND LEDIGLICH ANLAGEN, DIE DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, HIER WINDENERGIE, DIENEN ZULÄSSIG.

2. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 16 BAUNVO
ES SIND MAX. SECHS WINDKRAFTANLAGEN MIT EINER JEWEILIGEN GESAMTHÖHE VON 100,00 M UND EINEM ROTORRADIUS VON 31,00 M ZULÄSSIG.

3. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB
OBERIRDISCHE STROMLEITUNGEN ZUR EINSPEISUNG INS NETZ UND ABSPANNMASTEN SIND UNZULÄSSIG.

4. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 UND 25 BAUGB
GEHÖLZARTEN, ANLAGE UND PFLEGE VON KNICKS SIND DEM GOP ZU ENTNEHMEN UND GEMÄSS DIESEM DURCHZUFÜHREN.

5. VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11, I.V.M. § 9 ABS. 1 NR. 16, 25 BAUGB
FÜR VERKEHRSFLÄCHEN, STICHWEGE, STELLPLATZSTANDORTE UND FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SIND UNBELASTETE MATERIALIEN ZU VERWENDEN. BEI VORLIEGEN EINER UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG IST AUCH DIE VERWENDUNG VON SCHOTTERMATERIAL ZULÄSSIG.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
DIE AUSGLEICHSMAßNAHMEN SIND IN DER DARAUFFOLGENDEN VEGETATIONSPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DER WINDKRAFTANLAGEN ZU REALISIEREN.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BAUGB

7. KNICK ZU ERHALTEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BAUGB I.V.M. § 15B LNATSCHG
DIE VORHANDENEN KNICKS UND VERGLEICHBARE GEHÖLZSTRUKTUREN SIND ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

8. DIE SICHERUNG DER AUSGLEICHSFLÄCHEN UND UMSETZUNG UND PFLEGE DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN GEMÄSS GOP AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES, SIND ÜBER EINEN STADTEBAULICHEN VERTRAG (§ 1A BAUGB I.V.M. § 11 BAUGB) ZWISCHEN DEM BETREIBER, DEN VERSCHIEDENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN UND DER GEMEINDE ZU REGELN, DER ANLAGE I ZUR BEBAUUNGSPLANSATZUNG IST .

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M § 92 LBO

9. DIE WINDKRAFTANLAGEN SIND MIT EINEM UNAUFFÄLLIGEN ANSTRICH ZU VERSEHEN. ES SIND NUR GRAUE FARBTÖNE ZULÄSSIG.

10. ES SIND NUR ANLAGEN GLEICHEN TYPS ZULÄSSIG.

HINWEISE

1. WERDEN BEI DER BAUAUSFÜHRUNG SPUREN DES ALTEN HANDELSWEGES, DER VIA REGIA ERSICHTLICH, IST DAS ARCHÄOLOGISCHE LANDESAMT UMGEHEND ZU BENACHRICHTIGEN.

2. ENTLANG DES HAUPTERSCHLIESSUNGSWEGES VOM MOORRAND UND IM BEREICH DER ALTEN TRASSE FLURSTÜCK 38/4 LIEGT EIN TELEKOMFERNKABEL. DIE LEITUNG LIEGT TEILWEISE DIREKT UNTER DER FAHRBAHN. DIE GENAUE LAGE UND EVTL. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN SIND MIT DER DEUTSCHEN TELEKOM AG IM RAHMEN DER BAUANTRAGSTELLUNG ABZUSTIMMEN.

EINLEITUNG

FÜR DAS GEBIET : BREITENFELDER SCHEIDE, NÖRDLICH DER ORTSLAGE WOLTERSDORF, ÖSTLICH DER L 200 (FLURSTÜCKE: 1/4, 38/1, 2, 3, 4 TEILWEISE, 14/4, 38/3, 36 UND 37 TEILWEISE, 38/4, 12/2, 11/2, 12/1, 11/1, 12/3, 11/3, 10, 9 UND 8)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 07.12.00 FOLGENDE
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 DER
GEMEINDE WOLTERSDORF -WOLTERSDORFER SCHEIDE-, BESTEHEN AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.05.98. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 22.12.98 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE VOM 13.01.99 BIS 15.02.99 DURCHGEFÜHRT.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 23.03.00 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 23.02.00 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.04. BIS 17.05.00 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DAß ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 07.04.00 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Woltersdorf, 16.04.2000
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK AMT/GEMEINDE
BÜRGERMEISTER (UNTERSCHRIFT) H. Weißleder

6. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 28.6.00 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Ratzeburg, d. 20.03.01 Hartz
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK KATASTERAMT
(UNTERSCHRIFT)
LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 26.06.00 UND 07.12.00 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 07.12.00 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

Woltersdorf, 8.12.2000
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK AMT/GEMEINDE
(UNTERSCHRIFT)
BÜRGERMEISTER H. Weißleder

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B) UND DER ANLAGE I WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

14.5.2001
ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK AMT/GEMEINDE
(UNTERSCHRIFT)
BÜRGERMEISTER H. Weißleder

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, WURDEN AM 15.03.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 16.03.2001 IN KRAFT GETRETEN.

ORT, DATUM, SIEGELABDRUCK AMT/GEMEINDE
(UNTERSCHRIFT)
BÜRGERMEISTER H. Weißleder

ÜBERSICHTSPLAN

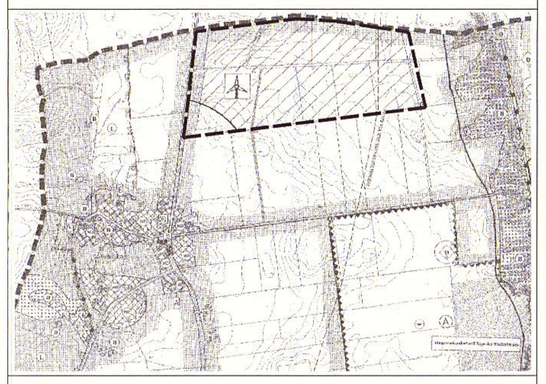

BEBAUUNGSPLANSATZUNG NR.4
-WINDPARK-
DER GEMEINDE WOLTERSDORF
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Stand: 31.01.01

-SATZUNG-

Planungsbüro
SCHWEIZER
LANGMAACK

Hainbuchenweg 3
23560 Lübeck
Tel.0451/801029
Fax 0451/8092177